

Fällen von Bäumen und Abschneiden von Sträuchern in der Vegetationsperiode



Chidambara, CC BY-SA 4.0, via Wikimedia Commons

Mit dem meteorologischen Frühlingsbeginn am 1. März endet die Frist für das Fällen von Gehölzen in der Landschaft und beginnt die Brut- und Setzzeit bei den Tieren.

Für deren Schutz hat der Gesetzgeber verschiedene Regelungen zum Abschneiden von Sträuchern, Knicks und Hecken sowie zum Fällen von Bäumen erlassen.

Die grundsätzliche Regel gemäß § 39 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verbietet es,

- in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September -

Bäume, die außerhalb des Waldes oder gärtnerisch genutzter Grundflächen stehen sowie Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen.

Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.



KREIS HERZOGTUM LAUENBURG

Unter gärtnerisch genutzten Grundflächen sind zum Beispiel Kleingärten, Hausgärten mit Zier- und Gemüsepflanzen, Sträuchern und Obstbäumen zu verstehen.

Grünflächen, Parkanlagen, Sportstätten, Böschungen und Gräben wiederum stellen keine gärtnerisch genutzten Flächen dar. Hier gilt die oben genannte Verbotsfrist immer.

Die Regelung führt dazu, dass das Fällen von Bäumen in einem Garten unter bestimmten Bedingungen gestattet sein kann. Die benachbarte Hecke oder Sträucher im Garten dürfen aber innerhalb der Frist nicht abgeschnitten werden.

Für das Fällen von Bäumen hat der Gesetzgeber darüber hinaus weitergehende Verbotsfristen bzw. Regelungen geschaffen. So kann zum Beispiel in Natur- und Vogelschutzgebieten die Verbotsfrist auch erweitert sein. Im Vogelschutzgebiet „Schaalsee-Gebiet“ beginnt sie z. B. für ein störungsfreies Brutplatzumfeld des Seeadlers bereits am 15. Februar.

In Wald- und Forstflächen gilt die Verbotsfrist nicht, sofern diese sich nicht in einem Schutzgebiet befinden und der Artenschutz gewahrt bleibt.

Die rechtlichen Bestimmungen des Artenschutzes gelten immer und unabhängig von der Art des Gehölzes, dem Zeitpunkt der Fällung und dem Standort des Gehölzes.

Wenn sich in einem Baum oder einem Strauch Lebensstätten wildlebender Arten (z. B. Fledermäuse, Vögel, Insekten) befinden, bedarf es immer einer gesonderten Zulassung durch die zuständige Naturschutzbehörde, wenn mit entsprechender Auswirkung auf die Lebensstätte in das Gehölz eingegriffen wird (Fällung, Kronenrückschnitt, Baumpflege etc.).

Erforderliche und nicht verschiebbare Verkehrssicherungsmaßnahmen sind unter Beachtung des Artenschutzes jedoch ganzjährig zulässig.

Unabhängig von der Verbotsfrist ist für Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 2 Metern immer eine Fällgenehmigung erforderlich.

Die beigefügte Grafik kann Ihnen helfen, mit Rücksicht auf den Natur- und Artenschutz die richtige Entscheidung zu treffen.

Für eine fallbezogene, **individuelle Beratung** stehen Ihnen der Fachdienst Naturschutz des Kreises Herzogtum Lauenburg und die Kreisförster gern zur Verfügung. Auch ein Antragsformular für eine Befreiung von dem Verbot der Fällung kann Ihnen hier auf Anfrage zugesandt werden.

Ansprechpartnerin für das Fällen von Bäumen, Abschneiden von Sträuchern:

Fachdienst Kreisforsten, Frau Reiter
Tel. 04541-861515
Mail: baumschutz@kreis-rz.de

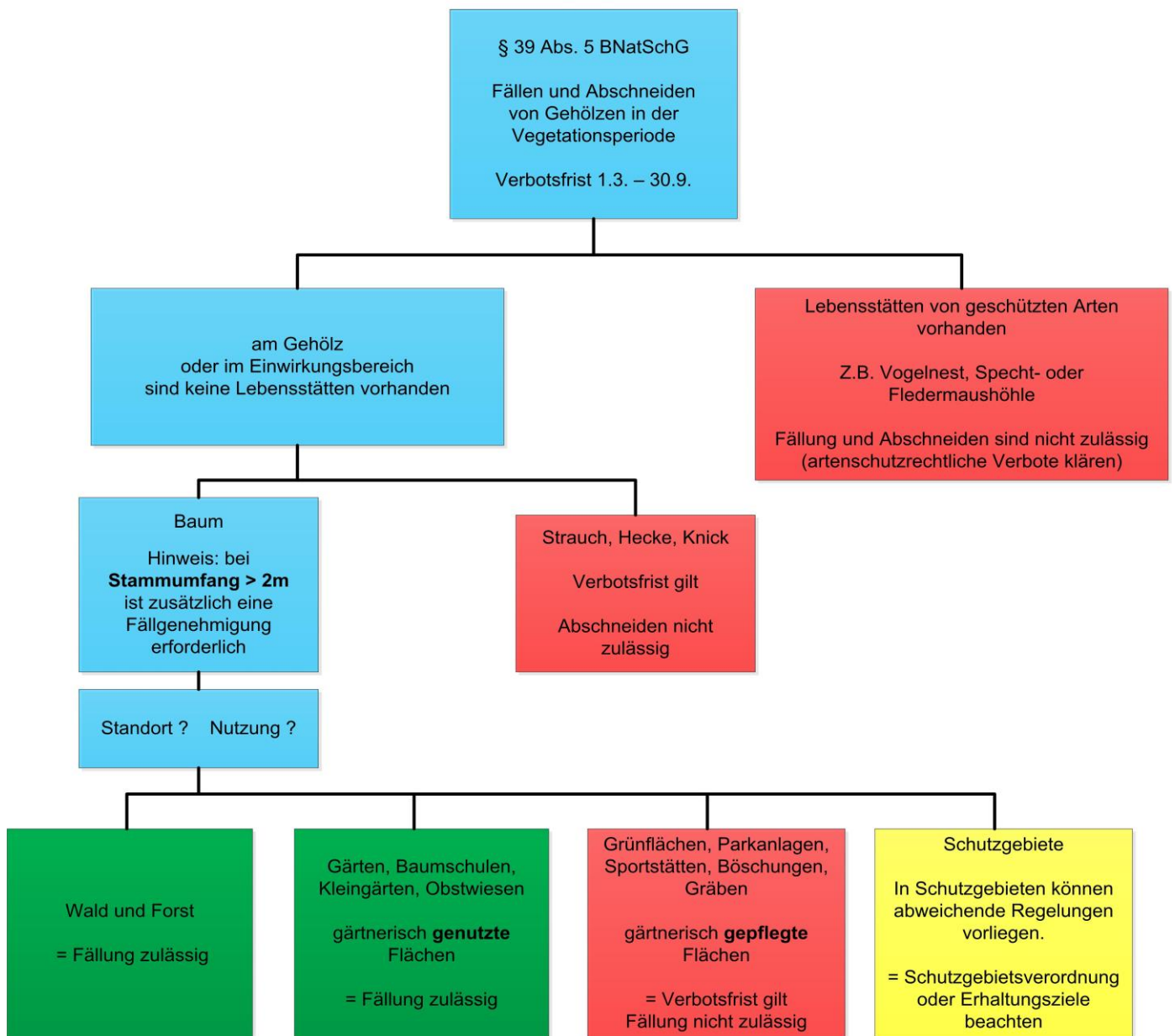
AnsprechpartnerInnen für Knicks:

Fachdienst Naturschutz
Tel. 04541-888 486 oder -790 oder -624
Mail: naturschutz@kreis-rz.de



KREIS HERZOGTUM LAUENBURG

Fällung in der Verbotsfrist zulässig?



Bitte Ausnahmen beachten:

- Verkehrssicherheit
- Formschnitt bei Hecken, Obstbaumschnitt, Baumpflege

aber: Die artenschutzrechtlichen Verbote gem. § 44 BNatSchG sind auch hier zwingend zu beachten
= ggf. erforderliche Zulassung einholen.



KREIS HERZOGTUM LAUENBURG